

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002
vom 15. Januar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002 (AB Uni 2002/3) wird wie folgt geändert:

1. Im Anschluss an § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24a

Ethikkommission des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich setzt eine Ethikkommission ein. Die Kommission gewährt Wissenschaftlern/innen des Fachbereichs Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php) und der dvs (www.sportwissenschaft.de).
- (2) Die Kommission wird auf Antrag von Forscherinnen/Forschern oder des Dekans/der Dekanin tätig.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftler/Innen des Fachbereichs, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied soll aus der Sportwissenschaft und mindestens ein Mitglied soll aus den psychologischen Grundlagenfächern gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll die Approbation für Psychotherapie haben.
- (5) In Fällen, zu deren Beurteilung auch juristische oder medizinische Kompetenz erforderlich ist, zieht die Kommission Sachverständige hinzu oder verweist die Antragsteller an die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (6) Die/Der Vorsitzende der Ethikkommission wird vom FBR aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- (7) Näheres zum Verfahren in der Kommission regelt die Kommission in ihrer Geschäftsordnung.

2. § 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftlichen Einrichtungen:

Fachrichtung/Fach Psychologie

1. Institut für Psychologie
2. Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung

Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft

3. Institut für Sportwissenschaft

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands des Instituts für Psychologie setzt sich dessen Vorstand aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Psychologischen Institute I – IV zusammen. Der Vorstand des Instituts für Psychologie wählt gem. § 34 Abs. 1 der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 11. November 2009.

Münster, den 15. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles